

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 7

Kiel, den 1. April

1992

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA-NEK	153
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn Vom 23. November 1992	160
Verleihung des Stipendiums Harmsianum	160
Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels	160
Nachberufungen in die Prüfungskommissionen der Ersten Theologischen Prüfungen im Sommer 1992	161
Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetz GVOBL 1992 S. 88 Berichtigung	161
III. Stellenausschreibungen	161
IV. Personalnachrichten	167

Bekanntmachungen

Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA-NEK

Kiel, den 3. März 1992

Der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) hat mit den Mitarbeiterorganisationen unter dem 10. Dezember 1991 zwei Tarifverträge abgeschlossen, deren Wortlaut nachstehend bekanntgegeben wird. Es handelt sich um

a) den Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum KAT-NEK

und

b) den Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum KArbT-NEK.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Änderungstarifvertrag zum KAT-NEK, soweit er die Änderung der Abteilung 22 und die Neufassung der Abteilung 24 der Vergütungsordnung betrifft, rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt worden ist. Zur Durchführung der Tarifverträge verweisen wir auf das Rundschreiben Nr. 10/91 des VKDA-NEK, das allen kirchlichen Körperschaften im Bereich der NEK zugangan ist.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Grohmann

Az.: 3211 - D II

*

Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 10. Dezember 1991

zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarif-

vertrag Nr. 11 vom 28. August 1991 zum KAT-NEK sowie den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum KAT-NEK vom 28. August 1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Buchst. i wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe j gestrichen.

2. § 27 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Unterabs. 4 Satz 2 werden

a) die Worte „des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung.“ durch die Worte „einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind.“ ersetzt und

b) nach den Worten „nach § 50 Abs. 2 Satz 2“ die Worte „und § 50 a“ eingefügt.

3. In § 63 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 19 Abs. 1 Satz 4“ durch die Worte „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.

4. Anlage 1 a zum KAT-NEK wird wie folgt geändert:

4.1 Abteilung 10 wird wie folgt geändert:

a) Der Hinweis auf die Protokollnotiz Nr. 1 in der Überschrift wird gestrichen.

b) Es werden folgende Vergütungs- und Fallgruppen neu aufgenommen:

„Vergütungsgruppe VIII

Angestellte in der Tätigkeit eines Kirchenmusikers in C-Stellen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VII

a) Kirchenmusiker mit C-Prüfung in C-Stellen mit weniger als zweijähriger Berufstätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

b) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII mit „pro loco-Prüfung“ im Sinne von § 20 Abs. 2 des Kirchenmusikergesetzes der NEK oder vergleichbaren Abschlüssen anderer Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

c) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

Kirchenmusiker mit C-Prüfung in C-Stellen nach zweijähriger entsprechender Berufstätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)“

c) In Vergütungsgruppe V c werden die einzige Fallgruppe Fallgruppe a und folgende Fallgruppe b angefügt:

„b) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.“

d) Die Protokollnotiz Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1 Kirchenmusiker mit C-Prüfung und Angestellte in der Tätigkeit eines Kirchenmusikers in C-Stellen sind grundsätzlich nur in Kirchengemeinden mit einfachen kirchenmusikalischen Verhältnissen wie z.B. in Land- und kleinen Stadtgemeinden zu beschäftigen, die Angestellten in der Tätigkeit eines Kirchenmusikers maximal mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit.“

4.2 Abteilung 11 erhält folgende Fassung:

„Abteilung 11

Angestellte im Gemeindedienst

(Diakoninnen und Diakone, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer, Jugendwartinnen und Jugendwarte“

Vergütungsgruppe IX b

Angestellte im Gemeindedienst.

Vergütungsgruppe VIII

a) Angestellte im Gemeindedienst mit schwierigerer Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

b) Angestellte der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung.

Vergütungsgruppe VII

a) Angestellte im Gemeindedienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

b) Angestellte in der Tätigkeit einer Jugendwartin oder eines Jugendwarts mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

c) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

a) Angestellte im Gemeindedienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.

b) Angestellte im Anerkennungsjahr als Gemeindehelferin oder Gemeindehelfer.

c) Jugendwartinnen und Jugendwarte mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher.

d) Angestellte in der Tätigkeit einer Jugendwartin oder eines Jugendwarts mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Berufsausbildung und einer der Tätigkeit förderlichen kirchlichen Zusatzausbildung.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4 und 5)

e) Angestellte in der Tätigkeit einer Diakonin oder eines Diakons mit mindestens abgeschlossener Fachschulausbildung.

f) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a und b nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

a) Angestellte im Gemeindedienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

b) Diakoninnen und Diakone mit abgeschlossener Fachschulausbildung und Angestellte in entsprechender Tätigkeit mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachschulausbildung und kirchlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 7)

c) Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer mit kirchlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

d) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe c mit zusätzlicher abgeschlossener kirchlich anerkannter

Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Als Ausbildung gilt z.B. die Ausbildung zum CVJM-Sekretär, Diakon, Gemeindeglied oder Katechet.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

- e) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b.
- f) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe c und d nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe V b

- a) Angestellte im Gemeindedienst, deren Tätigkeit gründliche und umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen b bis d mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a bis d nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist.
- b) Diakoninnen und Diakone mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 8)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und b nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe V b.

Vergütungsgruppe IV a

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen a und b, die auf nordelbischer Ebene, auf Kirchenkreis- oder ggf. Kirchenkreisbezirksebene mit Aufgaben von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe b nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe IV b.

Vergütungsgruppe III

Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe IV a.

Protokollnotizen Abteilung 11

- Nr. 1 Diakonin oder Diakon ist, wer in einer der Deutschen Diakonenschaft angeschlossenen Diakoninnenanstalt im Einvernehmen mit der Nordelbischen Kirche oder entsprechend ausgebildet ist, die Diakonenprüfung bestanden hat, einer Diakonenschaft/Bruderschaft angehört und als Diakonin oder Diakon eingeseget worden ist.
- Nr. 2 Gemeindeglied oder Gemeindeglied ist, wer eine theologisch-pädagogische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, als Gemeindeglied oder Gemeindeglied anerkannt und eingeseget worden ist.

- Nr. 3 Katechetin oder Katechet ist, wer die Lehrbefähigung für den evangelischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe I besitzt.
- Nr. 4 Jugendwartin oder Jugendwart ist, wer eigenverantwortlich Jugendgruppen leitet.
- Nr. 5 Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie erfolgreich durch einen mindestens halbjährigen Lehrgang von insgesamt 320 Unterrichtsstunden beim Nordelbischen Jugendpfarramt oder bei einer entsprechenden kirchlichen Einrichtung abgeschlossen worden ist.
- Nr. 6 Als Aufgaben von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z.B. Tätigkeiten als
 - a) Referentin oder Referent beim Nordelbischen Frauenwerk für gemeinde- und gesellschaftsbezogene Frauenarbeit;
 - b) Studienleiterin oder Studienleiter bei der Ev. Akademie Nordelbien, die oder der mit der Planung, Durchführung und Auswertung von Studienreisen beauftragt wird;
 - c) Leiterin oder Leiter eines Arbeitsbereiches im Nordelbischen Jugendpfarramt entsprechend § 15 Ziffer 2 der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk (GVOBL. der NEK Nr. 13/1985);
 - d) Leiterin oder Leiter des Frauenwerks auf Kirchenkreisebene;
 - e) Strafanstaltsseelsorger.
- Nr. 7 Als mindestens gleichwertige Fachschulausbildung im Sinne dieser Fallgruppe gelten Fachschulausbildungen, die vom Ausbildungsinhalt her der Fachschulausbildung der Diakonin oder des Diakons entsprechen. Hierzu rechnen z.B. Erzieherinnen und Erzieher mit einer integrierten oder zusätzlichen religionspädagogischen Zusatzausbildung.
- Nr. 8 Gleichwertige Fähigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals werden z.B. durch sonstige Fachhochschulausbildungen nachgewiesen, die der Fachhochschulausbildung der Diakonin oder des Diakons entsprechen. Hierzu rechnen z.B. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit einer integrierten oder zusätzlichen religionspädagogischen Ausbildung.
- Nr. 9 Schwierigere Tätigkeit im Gemeindedienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals erfordert ein gewisses Maß an Selbständigkeit und Verantwortung.
- Nr. 10 Schwierige fachliche Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:
 - a) Selbständiger Konfirmandenunterricht
 - b) Eigenverantwortliche Gestaltung und Durchführung von Gottesdiensten
 - c) Koordinierung von mehreren Arbeitsbereichen in einer Gemeinde (z.B. Frauen- und Kinderarbeit, Kinder-/Jugendarbeit und Seniorenarbeit)
 - d) Koordinierung eines Arbeitsbereiches für mehrere Gemeinden oder für eine Kirchengemeinde mit mehr als 7000 Gemeindegliedern.

4.3 Abteilung 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt b wird wie folgt geändert:
- aa) In Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a Doppelbuchst. aa werden die Worte „(hierzu Protokollnotiz Nr. 1)“ durch die Worte „(hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 23)“ ersetzt.
- bb) In Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a Doppelbuchst. bb werden die Worte „sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ und der Hinweis auf die Protokollnotiz Nr. 3 angefügt.
- cc) In Vergütungsgruppe V b werden
- a1) den Fallgruppen a, b, d und f jeweils der Hinweis auf die Protokollnotiz Nr. 23 und
- a2) der Fallgruppe g der Hinweis auf die Protokollnotiz Nr. 22 angefügt.
- dd) In Vergütungsgruppe IV b wird den Fallgruppen a, b, c und f jeweils der Hinweis auf die Protokollnotiz Nr. 23 angefügt.
- b) Abschnitt c wird wie folgt geändert:
- aa) In Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a wird der Hinweis auf Protokollnotiz Nr. 23 angefügt.
- bb) In Vergütungsgruppe V b Fallgruppen b, c und d sowie in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe d wird jeweils der Hinweis auf die Protokollnotiz Nr. 23 angefügt.
- c) Den Protokollnotizen zur Abteilung 22 werden folgende Protokollnotizen angefügt:

„Nr. 22 Arbeitsgruppenleiter der Vergütungsgruppen VI b Fallgruppe a, V c Fallgruppe b und V b Fallgruppe g, die am 1. Oktober 1991 im Anstellungsverhältnis stehen, erhalten die Vergütungsgruppenzulage I) nach Abschluß der zusätzlichen sonderpädagogischen Ausbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 12, frühestens jedoch drei Jahre nach Abschluß der Zusatzausbildung von mindestens 320 Unterrichtsstunden im Sinne der Protokollnotiz Nr. 10 bzw. Nr. 13, sofern zu diesem Zeitpunkt das am 1. Oktober 1991 bestehende Anstellungsverhältnis zu demselben Anstellungsträger fortbesteht.

Nr. 23 Angestellte mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerksmeister oder gleichwertiger Fachausbildung und vergleichbarer Ausbildungsberechtigung, die als Meister beschäftigt sind, erhalten eine Zulage von 75,- DM monatlich.

Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 KAT-NEK) und des Übergangsgeldes (§ 63 KAT-NEK) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt.

Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 KAT-NFK gelten entsprechend.“

4.4 Abteilung 24 erhält folgende Fassung:

„Abteilung 24
Sozialdienst
Allgemeiner und Stationärer Sozialdienst
sowie Gefährdetenhilfe

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte im Sozialdienst.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VII

- a) Angestellte im Sozialdienst mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 7)
- b) Angestellte in der Tätigkeit von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeit und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 11)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
- c) Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer, Sozialberaterinnen und Sozialberater ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in örtlichen und überörtlichen Beratungs- und Betreuungsdiensten.
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

- a) Angestellte in der Tätigkeit von staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeitern/Sozialpädagogen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer, Sozialberaterinnen und Sozialberater ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Prüfung nach Abschluß des Grundlehrganges nach den Richtlinien der EKD für die Ausbildung und Anstellung von Sozialsekretären für ausländische Arbeitnehmer und entsprechende Tätigkeit.
- c) Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben mit besonders schwierigen fachlichen Fähigkeiten.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1, 8 und 11)
- d) Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)

- e) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b. I)
- f) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe b nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b.
- g) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe c nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b.
- h) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe V c. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe V b

- a) Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 12)
- b) Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer, Sozialberaterinnen und Sozialberater ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Prüfung für die Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretär für ausländische Arbeitnehmer nach den Richtlinien der EKD für die Ausbildung und Anstellung von Sozialsekretären für ausländische Arbeitnehmer oder gleichwertiger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
- c) Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe c. I)
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 11)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe b nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe V c.
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe c nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe V c.
- f) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. I)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 9 und 12)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und b, denen mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V c durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- c) Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung mit zusätzlicher abgeschlossener sonderpädagogischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 4)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe V b. II)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe b nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe V b. II)
 - I) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.
 - II) Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe IV a

- a) Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a heraushebt.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 10 und 12)
- b) Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a heraushebt.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 10 und 12)

- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und b, denen mindestens sechs Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V c durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- d) Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit staatlicher Prüfung
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
 - aa) als Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen, in denen Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, psychisch Kranke oder Suchtkranke untergebracht sind, mit weniger als 30 Plätzen,
 - bb) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen, in denen Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, psychisch Kranke oder Suchtkranke untergebracht sind, mit mindestens 30 Plätzen.
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe c nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe IV b.

Vergütungsgruppe III

- a) Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a heraushebt.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 12)
- b) Angestellte als ausdrücklich bestellte Leiterinnen und Leiter von Beratungsstellen für Familien- und Lebensfragen.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 5)
- c) Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen, in denen Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, psychisch Kranke oder Suchtkranke untergebracht sind, mit mindestens 30 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
- d) Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen/Psychagoginnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe IV a.

Vergütungsgruppe II a

Angestellte der Vergütungsgruppe III Fallgruppen a und b nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe III.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Protokollnotizen Abteilung 24

- Nr. 1 Die oder der Angestellte erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Heim der Gefährdetenhilfe eine Zulage in Höhe von 120 DM monatlich.

Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 KAT-NEK) und des Übergangsgeldes (§ 63 KAT-NEK) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 KAT-NEK gelten entsprechend.

- Nr. 2 Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten/diplomierten Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit staatlicher Prüfung gleich.
- Nr. 3 Als Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten Ausbildungen in Lehrgängen und Seminaren von insgesamt 320 Unterrichtsstunden. Sämtliche Lehrgänge und Seminare im Sinne der vorstehenden Bestimmung müssen an einer kirchlich oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden oder von den Tarifpartnern einvernehmlich als gleichwertig anerkannt sein. Diese Zusatzausbildung kann im übrigen nur anerkannt werden, wenn sie für die auszuübende Tätigkeit erforderlich ist.
- Nr. 4 Eine zusätzlich abgeschlossene sonderpädagogische Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie erfolgreich durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung oder in Seminaren/Lehrgängen von insgesamt mindestens 800 Unterrichtsstunden vermittelt worden ist. Sämtliche Lehrgänge und Seminare im Sinne der vorstehenden Bestimmungen müssen in vergleichbarem Umfang an einer kirchlich oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden oder von den Tarifpartnern einvernehmlich als gleichwertig anerkannt sein. Diese zusätzliche Ausbildung kann im übrigen für die Berücksichtigung bei den Tätigkeitsmerkmalen nur anerkannt werden, wenn sie für die auszuübende Tätigkeit erforderlich ist.
- Nr. 5 Als Beratungsstelle für Familien- und Lebensfragen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt eine Einrichtung, die neben der Leiterin oder dem Leiter folgende personelle Mindestbesetzung hat:
 - a) eine vollbeschäftigte Psychologin oder ein vollbeschäftigter Psychologe,
und
 - b) eine vollbeschäftigte Sozialarbeiterin, Heilpädagogin, Psychotherapeutin, Psychagogin oder ein vollbeschäftigter Sozialarbeiter, Heilpädagoge, Psychotherapeut oder Psychagoge.
- Nr. 6 Frei aus redaktionellen Gründen.
- Nr. 7 Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.
 - a) Tätigkeiten in der Betreuung psychisch Kranker,
 - b) Tätigkeiten in der Gefährdetenhilfe.

- Nr. 8 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.
- Tätigkeiten in Einrichtungen der Gefährdeten-hilfe.
 - Tätigkeiten in Jugendzentren, Häusern der offenen Tür.
 - Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
 - fachliche Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe VI b.

- Nr. 9 Schwierige fachliche Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:
- Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - Beratung von HIV-Infizierten oder AIDS-erkrankten Personen,
 - begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen und Heimbewohner,
 - begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene.
 - Koordinierung der Arbeiten mehrerer Angestellter mindestens der Vergütungsgruppe V b,
 - Gemeinwesenarbeit im sozialen Brennpunkt,
 - Arbeit mit psychisch Kranken,
 - Führung von Vormundschaften und Pilegschaften,
 - Nichtsehalten-, Straffälligen- und andere Gefährdetenhilfe,
 - Schwangerschaftskonfliktberatung,
 - regelmäßige Anregung, Gestaltung und Begleitung verschiedener gemeindebezogener diakonischer Aktivitäten für den Bereich eines Kirchenkreises oder einen vergleichbaren Bereich.

Nr. 10 Als besondere Schwierigkeit und Bedeutung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z.B.

- die Koordinierung von Tätigkeiten im Sinne der Protokollnotiz Nr. 9,
- die Beratung, Anleitung und Supervision der in diesen Bereichen tätigen Angestellten mindestens nach Vergütungsgruppe IV b.

Nr. 11 Gleichwertige Fähigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals werden z.B. durch eine sonstige abgeschlossene Fachschulbildung oder durch eine zusätzliche abgeschlossene sonderpädagogische Ausbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 4 nachgewiesen.

Nr. 12 Gleichwertige Fähigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals werden z.B. durch eine sonstige abgeschlossene Fachhochschulbildung nachgewiesen.

5. In Anlage 2 b zum KAT-NEK (SR 2 b) wird in der Nr. 5 Abs. 2 folgender Unterabsatz angefügt:

„Leistet der Angestellte in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v.H. als Arbeitszeit gewertet.“

§ 2

(1) Die Eingruppierung von Angestellten, die bis zum 31. Dezember 1991 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert waren, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach diesem Tarifvertrag von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit ab, wird die vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind oder eintreten. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft. Abweichend davon treten § 1 Nrn. 4.3 und 4.4 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Kiel, den 10. Dezember 1991

Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 10. Dezember 1991

zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArBT-NEK)

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des KArbT-NEK

In § 3 Buchst. h des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. August 1991 zum KArbT-NEK, wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Buchstabe i gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft.

Kiel, den 10. Dezember 1991

Unterschriften

Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn
Vom 23. Januar 1992

Die Verbandsvertretung hat mit der nach § 13 der Verbandssatzung erforderlichen Mehrheit ihrer Mitglieder die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn (Verbandssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1985 (GVOBL. S. 115) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Punkt hinter Nr. 6 wird durch einen Beistrich ersetzt.
 - b) Als neue Nr. 7 wird angefügt:
„7. Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende.“
2. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Den Vorsitzenden des Verbandsausschusses und dessen Stellvertreter wählt die Verbandsvertretung aus den dem Verbandsausschuß angehörenden Mitgliedern. Einer von beiden soll Pastor sein.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - b) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Der Verbandsausschuß kann zur Unterstützung seiner Arbeit Unterausschüsse einsetzen.“

Artikel 2

Der Verbandsausschuß wird ermächtigt, den Wortlaut der Verbandssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der weiblichen und der männlichen Sprachform festzustellen und im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth.

Kirche bekanntzumachen. Die nach Artikel 52 Absatz 1 der Verfassung erforderlichen Genehmigungen sind erteilt.

Elmshorn, den 23. Januar 1992

Die Verbandsvertretung
Albrecht
Vorsitzender

Verleihung des Stipendiums Harmsianum

Kiel, 6. März 1992

Das im Jahre 1961 erneuerte Stipendium Harmsianum, das am 4. Adventssonntag 1841 in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken von Claus Harms errichtet wurde, soll auch im Jahre 1992 wieder verliehen werden. Nach § 2 der Satzung wird das Stipendium aus den Erträgen des Fondsvermögens an wissenschaftlich befähigte und bereits im 1. theologischen Examen geprüfte Theologinnen und Theologen aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu einer Studienreise verliehen. Über das Stipendium, das auf Antrag durch einen Zuschuß verliehen wird, ist nach Abschluß des Studienkurses oder der Reise in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten.

Den Anträgen, die das Nordelbische Kirchenamt bis zum 15. Mai 1992 annimmt, sind der Lebenslauf der Antragstellerin/des Antragstellers und vorhandene Zeugnisse über die Ablegung der 1. theologischen Prüfung und etwaiger weiterer kirchlicher oder sonstiger Prüfungen beizufügen. Die Satzung des Stipendiums Harmsianum ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1963, S. 43, veröffentlicht worden.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Brunmack

Az.: 30014 - E 2

Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels

Kiel, den 6. März 1992

Bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waabs, Kirchenkreis Eckernförde, ist der Siegelstempel vor mehreren Wochen verlorengegangen.



Das vorstehend abgebildete Kirchensiegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waabs wird hiermit außer Geltung gesetzt.

Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz

Az.: 9153 Waabs - R II/R 3

Nachberufungen in die Prüfungskommissionen der Ersten Theologischen Prüfungen im Sommer 1992

Das Theologische Prüfungsamt hat folgende Prüfer nachberufen:

Hamburg

Dr. M. Suhr
Dr. W. Wiedenmann

Kiel

Prof. Dr. Luck
Prof. Dr. Nethöfel

Im Auftrage
Dr. Conrad

Az.: 2133 S 92/HH/Kiel – A I – A 2

Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetz GVOBl. 1992 S. 88

Kiel, den 9. März 1992

Berichtigung des § 1 KBEEg

Bei der Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes vom 12.02.1992 fehlt der neue § 1 Abs. 4. Dieser lautet:

„(4) Personenbezogene Bezeichnungen gelten für Männer in der männlichen und für Frauen in der weiblichen Sprachform.“

Wir bitten um handschriftliche Ergänzung.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 3110 – VH I/D 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge im Hafenkrankehaus und im Bernhard-Nocht-Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten ist erstmalig mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Berufung auf Zeit durch den Kirchenkreisvorstand.

Die Seelsorge in beiden Krankenhäusern wurde bisher nebenamtlich vom Gemeindepfarramt der Hauptkirche St. Michaelis wahrgenommen. Beide Krankenhäuser verfügen zusammen über rund 300 Patienten-Betten für den Einzugsbereich Hafen, hafennahe Industrie und St. Pauli mit den Stationsschwerpunkten Innere Medizin, Chirurgie, Intensivbehandlung und Infektionskrankheiten.

Die oft ungewöhnlich problematischen Unfall- und Krankheitssituationen stellen eine intensive Herausforderung für die Seelsorge dar. Die Zuwendung zu den Patientinnen und Patienten, zu deren Angehörigen sowie zu denen, die im Dienst an den Kranken tätig sind, erfordert fachliche Qualifikation durch eine krankenhausspezifische Zusatzausbildung und – nach Möglichkeit – durch mehrjährige Erfahrung in der Krankenhausseelsorge.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Werner Hoerschelmann, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3689–272.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge am Hafen- und Tropenkrankenhaus in Hamburg – P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde Bergstedt im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1992 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Gesucht wird die Pastorin/der Pastor, die/der für alles da ist und alles kann, so z. B. die Person, die

- den Gottesdienst in der traditionellen Form liebt und belebt, aber zugleich offen ist für neue Formen;
- Lust an der Bibel wie am gesellschaftspolitischen Engagement hat;
- mit dem Kollegen (58 Jahre), dem lebendigen Kirchenvorstand und der regen Mitarbeitergruppe denkt, plant, handelt und Gemeinschaft lebt;
- den eigenen Begabungen und Neigungen entsprechend Akzente setzt und die Aktivitäten anderer ermutigt und mitträgt;
- Interesse an Jugendarbeit hat und ihr neue Impulse gibt;
- den Besuch bei Alten der Gemeinde pflegt und das Gespräch mit den jungen Familien sucht und führt...

zumindest eine Pastorin/einen Pastor, die/der möglichst viel davon verwirklichen möchte!

Bergstedt ist eine Gemeinde am nordöstlichen Stadtrand Hamburgs, die etwa 7.000 Menschen (ca. 4.000 Gemeindeglieder) wohnen um einen alten Dorfkern mit seiner fast 800-jährigen Kirche. Zu den Eingesessenen haben sich in den 30er, 40er und 60er Jahren Menschen in Einzelhäusern und einer größeren Genossenschaftssiedlung gesellt. Sie geben der Gemeinde ein bürgerliches Gepräge. Bergstedt ist Zuzugsgebiet, in den kommenden Jahren werden einige umfangreiche Siedlungsvorhaben realisiert.

Unter alten Linden liegen die Kirche, ein kleineres Gemeindezentrum (mit eingrupp. Kindergarten) und die beiden Pastorate, der Friedhof schräg gegenüber.

Eine kleine, gut zusammenarbeitende Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ein aufgeschlossener Kirchenvorstand leben mit einer sich bodenständig fühlenden Gemeinde. Schwerpunkte in ca. 20 Gruppen sind das rege kirchenmusikalische Leben, Kindergottesdienstgruppe, ehrenamtliche Jugendarbeit, Konfirmandenreisetem, Altengruppen sowie die Betreuung von Alten und Pflegebedürftigen durch einen diakonischen Kreis und z.Z. drei Zivis.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkrei-

ses Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Gerhard Rückert, über die Kirchengemeinde Bergstedt, Bergstedter Kirchenstraße 7, 2000 Hamburg 65, Tel. 040/6049156, und die Pastoren Walter Hildebrandt, Volksdorfer Damm 268, 2000 Hamburg 65, Tel. 040/6049256, und Wilhelm Rothe, Bergstedter Kirchenstraße 7, 2000 Hamburg 65, Tel. 040/6049156.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: Bergstedt (1) – P II/P 2

*

Die neuerrichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Jugendarbeit ist baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf 8 Jahre.

Derzeit ist das Jugendwerk mit einem Kirchenkreisjugendwart und einer Halbtagssekretärin besetzt.

Wir wünschen uns eine/n engagierte/n Pastor/in mit Erfahrung in der städtischen Jugendarbeit, die/der Interesse hat, sich innerhalb eines Teams in Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Aufgaben eines Großstadtkirchenkreises zu stellen.

Wir erwarten von der/dem Bewerber/in:

- Beratung, Begleitung, Seelsorge und Fortbildung für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in den Gemeinden und im Kirchenkreis
- Entwicklung neuer Formen geistlichen Lebens für junge Menschen
- Fortbildungsangebote für ehrenamtliche MitarbeiterInnen, besonders im pädagogisch-theologischen Bereich
- Konzeptentwicklung für Jugendarbeit im Kirchenkreis und in Gemeinden (Projekte)
- Zusammenarbeit mit den entsprechenden kirchlichen und staatlichen Jugendgremien in Harburg und Hamburg
- ein besonderer Schwerpunkt soll in der Entwicklung und Förderung von Arbeit mit jungen Erwachsenen durch Seminare, Bildungsangebote und Projekte in Zusammenarbeit mit den Gemeinden sein.

Eine Wohnung kann evtl. gestellt werden bzw. bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreis Harburg, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pröpstin Maria Jepsen, Tel. 040/766 04–152, und Kirchenkreisjugendwart Eckhard Korte, Tel. 040/766 04–148.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jugendarbeit Harburg – P I/P 2

*

In der Vater-Unser-Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft im Kirchenkreis Eckernförde wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1992 mit einem Pastor

oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde umfaßt ca. 2.400 Gemeindeglieder und liegt in Ostseelage zwischen Kiel und Eckernförde. Sie besteht aus den drei Dörfern Osdorf, Felm und Lindhöft mit ihren Angliederungen. Osdorf mit dem Gemeindezentrum liegt in der Mitte. Das Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeinderäumen, einem geräumigen Pastorat und großem kinder- und erwachsenenfreundlichen Garten wurde 1966/67 errichtet. Das großzügig und gut ausgestattete Gemeindezentrum wurde 1990 erweitert und neu eingerichtet. Der Komplex liegt zentral im Ort und hat eine ansprechende Gestaltung erfahren.

Zu den festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zählen eine Pfarramtshelferin (10 Std. für das Kirchenbüro), ein Küster und Friedhofswärter (für den kircheneigenen Friedhof), eine Organistin/Kantorin (9 Std.) sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

Es bestehen gute Kontakte zur Familien-Bildungsstätte Eckernförde (Mutter-Kind-Gruppe, Kinderspielkreis und Kurse). Die Kirchengemeinde hat die Trägerschaft eines Kindergartens in Osdorf übernommen und ist Mitglied im Diakonieverein Gettorf e.V., der für die Anstellung von 6 Gemeindegliedern sorgt.

In Osdorf gibt es eine Grund- und Hauptschule, zur Realschule nach Gettorf (4 km) besteht Busverbindung. Gymnasien und Hochschulen können in Eckernförde (16 km) oder in Kiel (16 km) per Bus oder Bahn erreicht werden.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine(n) aufgeschlossene(n) Pastorin/Pastor, die/der die Gemeindeglieder in allen Altersstufen begleitet. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Straße 33, 2330 Eckernförde.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Jensen, Weberberg 5, 2301 Osdorf, Tel. 04346/9470, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Ohms, Hauptstraße 14, 2301 Osdorf, Tel. 04346/6060 oder 6 06 35, und Propst Kammholz, Schleswiger Straße 33, 2330 Eckernförde, Tel. 04351/8 10 53.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Vater-Unser-Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft - P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Schwarzenbek im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgebend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Schwarzenbek hat bei einer Gesamtbevölkerungszahl von etwa 12.000 Einwohnern rund 8.500 Gemeindeglieder. Die zu besetzende 3. Pfarrstelle – Bezirk Nordost – liegt in einem Neubaugebiet und ist Teil eines Ensembles von Gemeindezentrum, Familienbildungsstätte und Kindergarten. Im Gemeindezentrum finden regelmäßig Gottesdienste statt. Im Bereich der Jugendarbeit kann der Pfarrstelleninhaber bzw. die Pfarrstelleninhaberin mit der Unterstützung eines Gemeindeglieders rechnen.

Als Wohnung steht ein geräumiges Pastorat mit separatem Garten zur Verfügung. Schwarzenbek ist eine aufstrebende Kleinstadt im Osten vor den Toren Hamburgs gelegen. Alle Schularten befinden sich am Ort.

Der Kirchenvorstand sucht einen Pastor und/oder eine Pastorin, der/die sich besonders in der Verkündigung und Seelsorge engagiert und in der Lage ist, kollegial mit den anderen Pastoren sowie den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und bereit ist, den vielfältigen Gruppierungen in der Gemeinde Raum zur kreativen Mitarbeit zu eröffnen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der bisherige Pastor Redenius, Uhlenhorst 17, 2053 Schwarzenbek, Tel. 04151/34 11, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Peters, Am Bahnhof 1 - 2, 2053 Schwarzenbek, Tel. 04151/22 61, sowie Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 04151/34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schwarzenbek (3) - P II/P 3

*

Die neuerrichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Jugendarbeit ist zum nächstmöglichen Termin mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit (für zunächst 10 Jahre).

Der ländlich strukturierte Kirchenkreis - mit vier Kleinstädten - sucht eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der bereit ist, zusammen mit einer Kirchenkreisjugendwartin (Pädagogin) die bisherige von einem nebenamtlichen Jugendpastor wahrgenommene Jugendarbeit weiter auszubauen. Ihr oder ihm zur Seite stehen die nach der geltenden Jugendordnung gewählten Gremien: Jugendvertretung, Jugendausschuss und ein sog. Fünferat. Nicht die Gremien, sondern die Förderung der Jugendarbeit in den Gemeinden und im Kirchenkreis soll im Zentrum der Jugendpastorin oder des Jugendpastors stehen im Geiste evangelischer Glaubensverbindlichkeit. Die Zurechtweisung ehrenamtlicher Mitarbeiter und die Begleitung und Fortbildung der im Dienst an der Jugend stehenden hauptamtlichen Mitarbeiter sollen ebenfalls wahrgenommen werden. Wir suchen eine Persönlichkeit, die gewillt und fähig ist, sich den Jugendlichen mit Engagement zu widmen und mit ihnen am Gemeindeaufbau teilzunehmen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Segeberg, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der bisherige nebenamtliche Jugendpastor Kuchenbecker, Habichtshorst 15 f, 2360 Bad Segeberg, Tel. 04551/8 41 81, und Propst Martensen, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg, Tel. 04551/9 08 35 oder 9 08 40.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jugendarbeit Segeberg - P II/P 3

Stellenausschreibung im Wege der Amtshilfe

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in den Kantonen Bern, Freiburg und Neuenburg, eine selbständige Diaspora-Gemeinde sucht auf den 1. Oktober 1992 oder nach Vereinbarung

Pfarrer/Pfarrerin

der/die bereit ist, die lutherische Tradition unserer Gemeinde weiterzuführen. Wir sind etwa 1300 in drei Kantonen wohnende Gemeindeglieder, die aus verschiedenen Ländern kommen.

Ihre Aufgaben:

- sonntäglicher Gottesdienst in Bern und gelegentlich in Thun
- individuelle Seelsorge
- Konfirmandenunterricht, jedoch kein Religionsunterricht an Schulen
- Redaktion des Gemeindeblattes
- Mitarbeit im Bund Evangelisch-Lutherischer Kirchen der Schweiz sowie in ökumenischen Gremien in Stadt und Kanton Bern
- Zusammenarbeit mit der Pfarrerschaft der reformierten und der christkatholischen Landeskirche

Ihr Wohnort: Universitäts- und Bundeshauptstadt mit großem kulturellem Angebot. Pfarrhaus mit Garten im Quartier, in Straßenbahnnahe. Garagenplatz wird zur Verfügung gestellt.

Antonierkirche in der Altstadt, in unmittelbarer Nähe des historischen Rathauses, unter Denkmalschutz stehend, mit Nebenräumen.

Was erhoffen wir von unserem(r) neuen Pfarrer(in)?

- daß er/sie mit Berufung und innerer Überzeugung in seinem/ihrer Beruf steht
- daß er/sie eine Diasporagemeinde ohne Hilfe von Dekan oder Bischof selbständig begleitet und mit Kirchenvorstand, Lektoren und aktiven Gemeindegliedern in offener Weise zusammenarbeitet
- Freude an Verwaltungstätigkeit
- Mobilität (PKW, Führerschein Klasse 3)
- daß er/sie versucht, mit der Gemeindejugend einen Dialog zu beginnen

Bewerbungen mit Unterlagen an den Kirchenvorstand, Postgasse 62, CH-3011 Bern. Tel. Auskünfte 00/41/31/21.13.91

Az.: 2420 - P I/P 1

Stellenausschreibungen

Die Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf sucht ab sofort

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen

für die Kinder- und Jugendarbeit (20 Wochenstunden).

Wir wünschen uns in unser kleines Mitarbeiterteam eine engagierte Kollegin/einen engagierten Kollegen, die/der gern in folgenden Bereichen tätig sein möchte:

- Fortführung und Aufbau von Kinder- und Jugendgruppen
- Mitgestaltung von Kinderbibeltagen und Gemeindeveranstaltungen
- Beteiligung an der Konfirmandenarbeit
- Gewinnen und Begleiten von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Gemeinde hat etwa 5.400 Gemeindeglieder und ein weites soziales Spektrum: einen 85-Plätze Kindergarten direkt am Gemeindezentrum, eine große Sozialstation, verzweigte Pfadfinderarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Horst Tezlaff, Heilholtkamp 78, 2000 Hamburg 60, oder an das Kirchenbüro der Martin-Luther-Gemeinde, z.Hd. des Kirchenvorstandes, Bebelallee 156, 2000 Hamburg 60.

Auskünfte erteilen Frau Pastorin Iris Schuh-Bode, Tel. 040/51 37 82, sowie Herr Pastor Horst Tezlaff, Tel. 040/51 88 09.

Az.: 30 – Martin-Luther – E 2

*

Die Ev.-Luth. Friedensgemeinde in Hamburg-Eilbek sucht
**eine Diakonin/einen Diakon,
 eine Gemeindehelferin/einen Gemeindehelfer,
 eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen oder
 eine Erzieherin/einen Erzieher**

für die Kinder- und Jugendarbeit.

Die Stelle soll zu 100 %, kann eventuell aber auch zu 50 % besetzt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde tun ihren Dienst in gegenseitiger Absprache, flexibel an den sich stellenden Aufgaben orientiert.

Die Gemeinde verfügt über eine Kirche, ein Gemeindehaus, einen Kindergarten, ein Kindertagesheim und ein Alten- und Pflegeheim. Mittelpunkt des Gemeindelebens ist der Gottesdienst.

Eilbek liegt vier U-Bahn-Stationen vom Zentrum entfernt. Es gibt bei 4.300 Gemeindegliedern zwei Pfarrstellen.

Die Kinder- und Jugendarbeit wird in Zukunft ein besonderes Gewicht bekommen, da der stark überalterte Stadtteil sich zunehmend schnell verjüngt.

Bewerbungen sind zu richten an die Ev.-Luth. Friedensgemeinde, Pastor Günther Severin, Papenstraße 70, 2000 Hamburg 76.

Auskünfte erteilen Pastor Jürgens, Tel. 040/250 54 06, und Pastor Severin, Tel. 040/25 55 29.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Ordnungsblattes.

Az.: 30 – Friedensgemeinde – E 2

*

Die Ev.-Luth. Rimbart-Kirchengemeinde in Hamburg-Nordbillstedt sucht

**eine Diakonin/einen Diakon oder
 eine Gemeindehelferin/einen Gemeindehelfer**

für die Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der die bestehende Kinder- und Jugendarbeit aufnimmt und fortführt und dabei eigene Schwerpunkte einbringt.

Unsere Kirchengemeinde hat zwei Gemeindehäuser, in denen entsprechende Räume sowie ein eigenes Büro mit Telefon zur Verfügung stehen.

Es erwarten Sie ein aufgeschlossener Kirchenvorstand und zwei junge Pastoren.

Ein Zimmer mit eigenem Bad kann übergangsweise zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Rimbart-Kirchengemeinde, Sturmvogelweg 16, 2000 Hamburg 74.

Az.: 30 – Rimbart – E 2

*

In der Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn ist die

B-Kirchenmusikerstelle

durch Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberin aus gesundheitlichen Gründen freigeworden und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 50 % der tariflichen Arbeitszeit wiederbesetzt werden. Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker bzw. von der Kirchenmusikerin wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Unsere Gemeinde hat knapp 6000 Gemeindeglieder und liegt in einem Stadtteil mit einer sozial gemischten Bevölkerung, in der einkommenschwache Familien allerdings ein Übergewicht haben. Die meisten Wohnungen wurden in den 60er Jahren gebaut.

Die Gottesdienste orientieren sich an Agende I und haben einen freundlichmenschlichen Grundton. Etwa 6 mal im Jahr haben wir anstelle des Morgengottesdienstes Abendgottesdienste, und etwa 4 mal im Jahr finden Familiengottesdienste statt, in denen wir gerne zusammen mit dem Kirchenmusiker bzw. der Kirchenmusikerin neue Formen ausprobieren.

Bisher bestanden mehrere Kindergruppen sowie ein kleiner, aber anspruchsvoller Chor. Der neue Stelleninhaber bzw. die neue Stelleninhaberin muß aber seine bzw. ihre Arbeit weitgehend neu aufbauen und hat damit viele Möglichkeiten zur eigenen Gestaltung und Schwerpunktsetzung.

Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker bzw. eine Kirchenmusikerin, der bzw. die neben der Pflege der traditionellen Kirchenmusik Freude daran hat, mit den vorhandenen Möglichkeiten der Menschen hier zu arbeiten. Wir sind auch an neuerer Musik interessiert.

Es wäre schön, wenn der Kirchenmusiker bzw. die Kirchenmusikerin die vorhandenen Arbeitsbereiche (Kindertagesheim, Altentagesstätte) in seine bzw. ihre Konzeption einbeziehen könnte.

Unsere Grollmannorgel (1960) mit Pedal und zwei Manualen hat 21 Register. Es gibt außerdem zwei Klaviere, eine elektronische Orgel und einige Orffsche Instrumente. Anstellung und Vergütung erfolgen nach dem kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK). Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastorin Krüger, Tel: 040/6 51 25 48 oder das Gemeindebüro Tel.: 040/6 55 43 00.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 4 Wochen nach Erscheinen zu richten an den Kirchenvorstand der Philippusgemeinde, Manshardtstraße 105, 2000 Hamburg 74.

Az.: 30 – Philippus-Hbg-Horn – T II/T 3

*

Die Dreifaltigkeitskirchengemeinde Lübeck-Kücknitz sucht ab Mitte April 1992 zunächst für die Dauer des Erziehungsurlaubs der Kirchenmusikerin

**eine Kirchenmusikerin bzw.
einen Kirchenmusiker**

für $\frac{2}{3}$ der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer B-Stelle.

Die Erwartungen der Gemeinde an die Musik im Gottesdienst und bei den Amtshandlungen, an Chor- und Jugendarbeit mit musikalischem Akzent können angesichts der reduzierten Stundenzahl nicht vorab festgeschrieben werden. Sie werden im Einzelgespräch entsprechend der Neigungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers angestimmt und durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt. Dringend gewünscht aber wird außer der Musik im Gottesdienst die kontinuierliche Fortsetzung der Chor- und Kinderchorarbeit.

Die Dreifaltigkeitskirche hat eine Orgel, die 1967 von E. Kemper & Sohn gebaut wurde, mit einem 20stimmigen Werk (2 Manuale und Pedale mit mechanischem Spielwerk und Registratur).

Vergütung ab ca. August 1992 nach KAT-NEK für eine $\frac{2}{3}$ Stelle. Vorher nach Stunden.

Telefonische Auskünfte erteilen gern Pastor Rolf Martin (04 51/30 14 82), Pastor Iwer Rinsche (04 51/30 17 96) und auch Frau Constanze Rahn (04 51/59 50 27).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den Kirchenvorstand der Dreifaltigkeitskirchengemeinde, z.Hd. Herrn Pastor Rolf Martin, Schlesienring 3, 2400 Lübeck 14.

Az.: 30 – Dreifaltigkeitskirchengemeinde Lübeck-Kücknitz – T II/T 3

*

Die Rimbart-Kirchengemeinde in Nord-Billstedt sucht

**eine Kirchenmusikerin oder
einen Kirchenmusiker**

für die am 1. Juli 1992 freiwerdende C-Musikerstelle.

Sonntäglich werden zwei Gottesdienste gehalten: um 10.00 Uhr in unserer modernen Kirche am Sturmvogelweg (z. Z. noch elektronische Orgel) und um 11.15 Uhr im Gemeindehaus Dringsheide (Orgelpositiv). Dazu warten ein guter Chor und eine Kinder-Musik- und Spielgruppe auf eine neue Leitung.

Gegebenenfalls ist eine Teilung der Stelle zwischen Organist und Kantor möglich.

Die Vergütung erfolgt nach den in der Nordelbischen Kirche geltenden Bestimmungen.

Auskünfte erteilen Pastor Gert-Axel Reuß, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 040/7 31 47 05, Pastor Otmar Krause, Tel.: 040/6 53 45 45, oder Annelies Hölting, Tel.: 040/7 32 71 88.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand, Sturmvogelweg 16, 2000 Hamburg 74.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieses Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Rimbart/Nord-Billstedt – T II/T 3

*

Die hauptberufliche

Kirchenmusikerstelle (B-Stelle, 100 %)

an der Lutherkirche in Pinneberg wird durch Erreichen der Altersgrenze frei und soll zum 01. Oktober 1992 wieder besetzt werden.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK), dem Kirchenmusikergesetz und der Allgemeinen Dienstordnung für Kirchenmusiker. Die Vergütung erfolgt nach den Voraussetzungen der Vergütungsordnung zunächst nach Vergütungsgruppe IV b.

Eine Wohnung ist nicht vorhanden. Bei Beschaffung einer Wohnung wird die Gemeinde behilflich sein.

Die Lutherkirchengemeinde in Pinneberg (Quellental) hat ca. 6000 Gemeindeglieder mit gesunder Alters- und Sozialstruktur. Weitgehend liegt ein Wohn- und Villengebiet vor. Sämtliche Schulen im Ort.

Es gibt zwei Pfarrstellen mit zwei Pastoren (63 und 42). Der Jugendpastor (42) des Kirchenkreises ist der Gemeinde zugeordnet. Ein Kindergarten und ein kirchlicher Friedhof gehören zur Gemeinde.

Der Gottesdienst wird vorwiegend nach der erneuerten Agende I gefeiert. Besondere Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit sind Gottesdienst, Alten- und Konfirmandenarbeit.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung:

Beckerath-Orgel (Baujahr 1982, 20 Register, mechanische Schleifladen). Des weiteren: Orgelpositiv, Flügel, Cembalo sowie umfangreiche Orff-, Blockflöten- und Blechblasinstrumentarien.

Bisherige kirchenmusikalische Arbeit:

Erwachsenenchor, Kinderchor (mit integrierter Blockflöten-schulung für Kinder und Jugendliche), Bläserkreis, Blockflötenkreis. Unter eigener Leitung: Gospelchor und Rentnersingkreis.

Der Schwerpunkt soll auf einem gottesdienstbezogenen Musikleben liegen, worin geistliche Abendmusiken eingeschlossen sind. Erwartet wird eine lebendige Aufgeschlossenheit gerade auch für neue Formen kirchenmusikalischer Arbeit (Kirchentage, Taize, Gospel etc.). Wir wünschen uns eine gemeindebezogene Kirchenmusikerin bzw. einen gemeindebezogenen Kirchenmusiker. Für die Anstellung ist die B-Prüfung erforderlich.

Auskünfte erteilen: Der bisherige Stelleninhaber Kantor Klaus Hamdorf, Spatzenwinkel 7, 2000 Hamburg 53, Tel.: 040/84 74 70 und Pastor Matthias Neumann, Marienburger Str. 7, 2080 Pinneberg, Tel.: 04101/2 27 41.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Prüfungszeugnisse, Referenzen, Nachweis über bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit, Lichtbild) werden bis zum 15. Mai 1992 erbeten an: Kirchenvorstand der Luthergemeinde, Kirchhofsweg 53 a, 2080 Pinneberg, Tel.: 04101/2 65 00.

Az.: 30 Luther-Pinneberg – T II/T 3

*

Beim Rentamt des Kirchenkreises Süderdithmarschen in Meldorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des(r)

Leiters(in) der Finanzabteilung

zu besetzen.

Das Rentamt leistet die Verwaltungsaufgaben für alle Kirchengemeinden und für den Kirchenkreis Süderdithmarschen (62.000 ev. Gemeindeglieder) und seinen Einrichtungen.

Gesucht wird ein(e) Mitarbeiter(in) mit 2. Verwaltungsprüfung, Interesse am Auftrag der Kirche sowie eine christliche Grundeinstellung werden als selbstverständlich vorausgesetzt.

Gute Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie in der EDV werden erwartet.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK IVa/III.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes Süderdithmarschen, Propst Klaus Jürgen Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf.

Auskünfte erteilen: Propst Klaus J. Horn, Tel. 04832/6741 und Rentmeister Friedel Stange, Tel. 04832/6721.

Die Bewerbungen sind umgehend einzusenden.

Az.: 30 KK Süderdithmarschen – D 11

*

Im Kirchenkreis Parchim der Landeskirche Mecklenburg ist die Stelle der

Leiterin/des Leiters

der Kirchenkreisverwaltung schnellstmöglich zu besetzen.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte die Voraussetzungen für die Verwendung im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (2. Verwaltungsprüfung) erfüllen. Mitgliedschaft in der ev.-luth. Kirche ist Bedingung. Es wird erwartet, daß die/der Bewerber(in) sich in der Kirche engagiert.

Die Stelle ist dotiert nach A 12 bzw. BAT III.

Nachfragen richten Sie bitte an den Landessuperintendenten Horst Blank, Lindenstraße 1 in O-2850 Parchim, Ruf: 2336, oder an den derzeitigen Verwaltungsleiter Rolf A. Martin, Putlitzerstraße 1, O-2850 Parchim, Ruf: 2340.

Bewerbungen werden erbeten bis spätestens 30.04.1992 an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Parchim, Putlitzerstraße 1, O-2850 Parchim.

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Norderdithmarschen sucht für das Rentamt zum 01. Juni 1992

eine/n MitarbeiterIn für das Haushalts- und Finanzwesen eingeschlossen Grundstücks- und Versicherungswesen. Der jetzige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand. Die Stelle ist nach KAT-NEK Vb mit Bewährungsaufstieg nach IVb dotiert.

Persönliche Anforderungen:

- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche,
- Verwaltungsprüfung mindestens I.,
- Berufserfahrung im Finanz- und Kassenwesen,
- Erfahrung in der Beratung von Gremien,

Aufgabenbereiche:

- Erstellen von Haushaltsplänen bis zur Rechnungslegung,
- Erfahrungen im Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen, im Versicherungswesen, in der kaufmännischen Buchführung und der kassentechnischen Abwicklung von Baumaßnahmen,
- Kenntnisse in der EDV.

Bewerbungen sind zu richten an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Norderdithmarschen, z.Hd. Herrn Propst Schulz, Markt 27, 2240 Heide.

Auskünfte erteilt Herr Siegfried Glindmeier, Tel.: 0481/689119.

Az.: 30 KK Norderdithmarschen – D 11

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas, Kuddewörde, sucht zum 01. April 1992

eine nebenamtliche Organistin oder einen nebenamtlichen Organisten

Die Vergütung erfolgt nach den in der Nordelbischen Kirche geltenden Bestimmungen.

Die Gemeinde besteht aus ca. 1.550 Gemeindegliedern und liegt im Kreis Herzogtum Lauenburg, zwischen Trittau und Schwarzenbek. Eine kleine 2-Zimmerwohnung mit Küche und Duschbad ist vorhanden.

Die hiesige Kirche ist ca. 760 Jahre alt und besitzt eine Orgel der Firma Beckerath, mit 2 Manualen und Pedal aus dem Jahre 1968.

Von dem neuen Mitarbeiter oder der neuen Mitarbeiterin wird erwartet, daß er oder sie die Gemeinde bei Gottesdiensten, Amtshandlungen sowie anderen Gemeindeveranstaltungen auf der Orgel begleitet.

Wünschenswert wäre der Aufbau einer Chorarbeit.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Gemeinde St. Andreas, Am Brink 2, 2071 Kuddewörde.

Auskunft erteilt Pastor Carl-H. Möller, Tel.: 04154/25 53.

Az.: 30 – Kuddewörde – T II/T 3

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. April 1992 der Pastor z.A. Frank-Michael Wessel, z.Z. in Hamburg-Langenhorn, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Eirene-Kirchengemeinde Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg –Bezirk Nord –.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. April 1992 die Wahl des Pastors z.A. Manfred Adam, z.Z. auf Pellworm, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Insel Pellworm, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

mit Wirkung vom 1. Juni 1992 die Wahl des Pastors Dr. Axel Dencke, bisher in Isernhagen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in das Amt des Hauptpastors an der Hauptkirche St. Katharinen im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;

mit Wirkung vom 1. April 1992 die Wahl des Pastors Bruno-Hermann Vahl, bisher Schwarzenbek, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trappenkamp, Kirchenkreis Plön.

Eingeführt:

Am 8. März 1992 die Pastorin Bettina Grunert als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Malente, Kirchenkreis Eutin;

am 1. März 1992 der Pastor Wulf Martens als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Möri, Kirchenkreis Eutin;

am 1. März 1992 die Pastorin Iris Schuh-Bode als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;

am 29. Februar 1992 der Pastor Rolf-Dieter Seemann als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten beim Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Arbeitszweig Volksmission –;

am 1. März 1992 der Pastor Hans-Christian Weppner als Pastor in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für das Friedhofs Pfarramt Ohlsdorf.

Verlängert:

Die Amtszeit des Propstes Eberhard Hamann im Amt des Propstes des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel – auf Grund seiner Wiederwahl am 29. Februar 1992 durch die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Stormarn über den 8. Juli 1992 hinaus bis einschließlich 31. März 1998;

die Amtszeit des Propstes Helmer-Christoph Lehmann im Amt des Propstes des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – auf Grund seiner Wiederwahl am 29. Februar 1992 durch die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Stormarn über den 8. Juli 1992 hinaus bis einschließlich 31. März 2000.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 10. April 1992 dem Pastor Wolfgang Pittkowski, z.Z. beurlaubt, die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfelde, Kirchenkreis Niendorf.

Umgewandelt:

Mit Wirkung vom 1. April 1992 das bisherige uneingeschränkte Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche der Pastorin Bettina Kolwe-Schweda, geb. Kolwe, als Inhaberin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halstenbek, Kirchenkreis Pinneberg, in ein eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –.

Übernommen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 der Prof. Dr. Wolfgang Netthöfel, z.Z. apl. Prof. an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, als Pastor in ein privatrechtliches Dienstverhältnis (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bei gleichzeitiger Beurlaubung für eine Tätigkeit beim Lutherischen Weltbund in Genf.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. April 1992 die Pastorin (Probendienst) Christina Tegtmeyer, geb. Böttcher, unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt